

Nicola MARCHI, *L'onorata violenza. Le consuetudini cavalleresche a difesa dell'onore dal Medioevo all'Età Moderna: vendetta e faida di sangue in Romagna*, Studi Romagnoli 72 (2021) S. 667–704, untersucht auf der Basis der frühma. Rechtstradition die Entwicklung der persönlichen Strafverfolgung (Rache) anhand von Beispielen der Romagna vom 11. bis ins 16. Jh. Während die private Rache in den kommunalen Statuten und den folgenden spätm. und frühneuzeitlichen Rechtsverfassungen nicht vorgesehen war, blieb die Praxis in einem reduzierten Umfang in der Realität bestehen. Allerdings ging sie in wachsendem Umfang in die Verteidigung der persönlichen Ehre in der Form des Duells über.

Thomas Hofmann

Alberto SPATARO, *I giudici al servizio della corte imperiale nell'Italia delle città (secolo XII). Attualità storiografica di un fenomeno trasversale*, QFIAB 102 (2022) S. 139–158, setzt sich mit dem Wirken oberitalienischer Richter am Herrscherhof in der frühen Stauferzeit auseinander und arbeitet ihren besonderen Beitrag zur Staatlichkeitskonstruktion heraus. Neben der Tätigkeit im Dienst des Herrschers wird auch die Rolle der *iudices* in der städtischen Politik während der Phase der Herausbildung und Konsolidierung der Kommune behandelt.

Étienne Doublier

Anna RAD, *minne oder recht. Konflikt und Konsens zur Zeit Kaiser Karls IV. und König Wenzels (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 33)* Wien / Köln / Weimar 2020, Böhlau Verlag, 195 S., ISBN 978-3-412-51541-6, EUR 49. – Die Paarformel *minne* und *recht* hat eine lange rechtshistorische Tradition und zielt inhaltlich auf die Art der Beilegung von Streitigkeiten. Geschieht die Konfliktbeilegung durch eine gütliche Einigung (*minne*) oder im Rahmen eines Prozesses mit abschließendem Urteil (*recht*)? Das gängige Begriffspaar bildet den Untersuchungsgegenstand einer von Peter Oestmann in Münster betreuten rechtsgeschichtlichen Diss. Als eng umrissene Materialbasis für die Analyse wurden Urkunden des königlichen Hofgerichts aus der Zeit Karls IV. und seines Sohnes König Wenzel ausgewählt, ermittelt über das einschlägige Regestenwerk Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451 von Bernhard Diestelkamp (vgl. zuletzt DA 67, 674f.). Daraus destillierte die Vf. insgesamt 160 Urkunden (108 davon bereits gedruckt, 52 ungedruckt) für ihren Untersuchungsgegenstand. Die Einleitung stellt Forschungsstand und Erkenntnisziele kurz vor, skizziert in einem Überblickskapitel die verschiedenen Formen der königlichen Gerichtsbarkeit und beschreibt die Quellenbasis der Arbeit (S. 17–41). Nicht weiter hinterfragt wird dabei etwa die interessante Beobachtung, dass die Paarformel bei manchen Konflikten häufiger vorkommt als bei anderen. Eine Häufung wird ausgemacht im Umfeld des Ersten Süddeutschen Städtekriegs (S. 40). Sind dafür regionale Besonderheiten verantwortlich, lassen sich kanzleibedingte Zusammenhänge vermuten? Der Hauptteil der Arbeit besteht aus fünf Kapiteln, die die Verwendung der Begriffsformel *minne* und *recht* näher in den Blick nehmen. Ein erster Zugriff geschieht unter dem Titel „Gegensatz und Einheit“ (S. 45–59). Die untersuchten Verfahren in diesem Bereich